



Unstrut-Journal

für die Landgemeinde mit den Ortschaften
**Beberstedt, Bickenriede, Dingelstädt, Helmsdorf, Hüpstedt, Kefferhausen,
Kreuzebra, Silberhausen, Struth und Zella**

JAHRGANG 07

Freitag, den 19. Dezember 2025

12

"Wir wünschen Ihnen und Ihren
Familien schöne Festtage und
einen guten Start ins Jahr
2026."

Ihr Bürgermeister Andreas Fernkorn
& das Team der
Stadtverwaltung.

Frohe
Weihnachten.

Amtlicher
Teil

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Verwaltung

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: **geschlossen**
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Standesamt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: **geschlossen**
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt im Rathaus der Stadt Dingelstädt

Online-Terminbuchung unter: www.dingelstaedt.de

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: **geschlossen**
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Bibliotheken

Stadtbibliothek - Öffnungszeiten:

Montag: 10.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 10.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 10.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 10.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 10.00 - 14.00 Uhr

Gemeindebibliothek Helmsdorf - Öffnungszeiten:

Donnerstag: 16.00 - 17.30 Uhr

Gemeindebibliothek Bickenriede - Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Gemeindebibliothek Hüpstedt - Öffnungszeiten:

(Verwaltungsgebäude, Hüpstedt, Oberdorf 32,
 37351 Stadt Dingelstädt)
 Dienstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Gemeindebibliothek Struth - Öffnungszeiten:

(Struth, Brandstraße 5, 37351 Stadt Dingelstädt)
 Dienstag 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr
 (während der Schulzeiten)

Durchwahlnummern der Verwaltung/Einrichtungen

Zentrale:	036075/34-0
34102	Sekretariat des Bürgermeisters
34100	Hauptamt Amts durchwahl
34105	Unstrut-Journal
34200	Kämmerei Amts durchwahl
34214	Kasse
34212	Steuern
34300	Ordnungsamt Amts durchwahl
34317	Standesamt
34350	Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro
34600	Bauamt Amts durchwahl
34512	Bauhof
62602	Frei- und Hallenbad
62926	Jugendclub
34130	Bibliothek

Kontaktbereichsbeamte für die Stadt Dingelstädt:

Gerd Müller

Dingelstädt
 Geschwister-Scholl-Straße 28,
 37351 Stadt Dingelstädt
 Tel.: 03 60 75/6 49 98
 Mobil: 0152/26 36 97 31
 E-Mail: Gerd.Mueller@polizei.thueringen.de

Sebastian Olbert

Dingelstädt
 Geschwister-Scholl-Straße 28,
 37351 Stadt Dingelstädt
 Mobil: 0152/22 89 33 20
 E-Mail: sebastian.olbert@polizei.thueringen.de

Unsere Kontaktbereichsbeamten sind an folgenden Tagen
 in Dingelstädt für Sie erreichbar:

Dienstag 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 und Donnerstag 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Oder nach vorheriger Terminvereinbarung
 unter folgenden Rufnummern: 03 60 75/34 53 oder 6 49 98.
 Außerhalb der Zeiten nimmt auch gerne
 das Ordnungsamt Ihr Anliegen entgegen.

Das Fundbüro informiert!

Sie haben etwas verloren oder möchten eine Fundsache abgeben?
 Nähere Auskünfte erhalten Sie im Fundbüro der Stadt Dingelstädt
 unter der Tel. 036075 34-317.

Januar 2025

1 Schlüssel mit kurzer Kette

Februar 2025

1 Brille

1 Autoschlüssel mit Karabinerhaken

2 einzelne Schlüssel

April 2025

1 Mountainbike

2 Schlüssel mit Anhänger

Mai 2025

1 Ehering

1 Zeiterfassungsschip

1 Rucksack

Juni 2025

1 Autoschlüssel „Mercedes“

1 Ipad

1 Stativ

Juli 2025

1 Kinderfahrrad

1 goldene Creole

2 Mountainbikes

August 2025

1 schwarzer Nike Rucksack mit Inhalt

973 BGB - Eigentumserwerb des Finders

Mit dem Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der
 zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sa-
 che, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder
 bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde
 angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die
 sonstigen Rechte an der Sache.

**DIES IST DIE LETZTE AUSGABE
DES UNSTRUT JOURNALS**

**Richtlinien und Annahmeschlüsse der zukünftigen
Veröffentlichungskanäle entnehmen Sie bitte den Seiten im
Innenteil.**

**Hinweis zu urheber- und datenschutzrechtlichen
Vorschriften unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien
beim Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung**

Aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorschriften ist es bei der Veröffentlichung von Fotos im Amtsblatt, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass der Einreicher des Artikels versichert, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind. Die Urheberrechts-erklärung finden Sie auf unserer Webseite:

[https://www.dingelstaedt.de/rathaus/rathaus-und-politik/
amtsblatt-online/](https://www.dingelstaedt.de/rathaus/rathaus-und-politik/amtsblatt-online/)

Haftungsausschluss:

Mit Ihrer Übermittlung von Foto- oder Bildmaterial erklärten Sie sich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Dingelstädt diese Dateien unentgeltlich für alle hauseigenen Print-, Digital- und Onlinepublikationen, städtischen Webseiten und sozialen Netzwerken nutzen darf, wenn nicht anders vermerkt.

Die Stadtverwaltung Dingelstädt übernimmt keine inhaltliche und rechtliche Verantwortung für das von Ihnen zugesandte Bild-, Foto- oder Textmaterial.

Bitte beachten Sie auch unsere **Regeln zur Veröffentlichung von Artikeln im Unstrutjournal**. Diese finden Sie auf unserer Webseite:

[https://www.dingelstaedt.de/rathaus/rathaus-und-politik/
amtsblatt-online/](https://www.dingelstaedt.de/rathaus/rathaus-und-politik/amtsblatt-online/)

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH (CPE)

Unsere Leistungen:

- Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen
- Beratungszentrum
- Betreutes Wohnen
- Altenpflegeheim
- Palliativdienst
- Hospizdienst

Sozialstation Dingelstädt / Mühlhausen

24h-Telefon: 036075 587734

Beratungszentrum (Pflegeberatung)

Tel.: 036076 99-3123

Betreutes Wohnen Dingelstädt

24h-Telefon: 036075 589810

Emmaus Palliativdienst

24h-Telefon: 036076 99-3590

Emmaus Erwachsenen-, Kinder- und Jugendhospizdienst

24h-Telefon: 036076 99-3585

Weitere Informationen:

www.eichsfeld-klinikum.de/pflege

Kindergärten

Beberstedt:

Kindergarten „St. Josef“, 036023/50930
Beberstedt, Unterdorf 15, 37351 Stadt Dingelstädt

Bickenriede:

Kindergarten „St. Elisabeth“, 036023/538455
Bickenriede, Sichelgasse 3, 37351 Stadt Dingelstädt

Dingelstädt:

Kindertagesstätte „Bummi“, 036075/62302
Dingelstädt, Bahnhofsallee 52, 37351 Stadt Dingelstädt
Elisabeth Kindergarten, 036075/62503
Dingelstädt, Poststraße 2, 37351 Stadt Dingelstädt

Hüpstedt:

Kindergarten „St. Christophorus“, 036076/44486
Hüpstedt, Am Rasenweg 2 b, 37351 Stadt Dingelstädt

Kefferhausen:

Kindergarten „St. Joseph“, 036075/62414
Kefferhausen, Hauptstraße 12, 37351 Stadt Dingelstädt

Kreuzebra:

Katholische Kindertagesstätte, 036075/31236
Kreuzebra, Mittelgasse 11, 37351 Stadt Dingelstädt

Silberhausen:

Katholischer Kindergarten, 036075/62858
Silberhausen, Mühlhäuser Str. 26, 37351 Stadt Dingelstädt

Struth:

Kindergarten „Ich bin Ich“, 036026 90282
Struth, Brandstraße 5a, 37351 Stadt Dingelstädt

Ansprechpartner und Öffnungszeiten der Jugendclubs

Kontakt:

Jugendclub "Club-D"

Philipp Senge / Jugendkoordinator Sozialraum Dingelstädt
Bahnhofsallee 81, 37351 Stadt Dingelstädt
Tel: 036075 62926, Handy: 0175 9476078
E-Mail: philipp.senge@villa-lampe.de
Webseite: www.villa-lampe.de, www.club-dgst.de

Öffnungszeiten:

Dingelstädt Club D:

Montag: 13:00 - 20:00 Uhr
Dienstag: 13:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch: 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 13:00 - 20:00 Uhr
Sa/So: nach Bedarf /Veranstaltung

Jugendclub Kefferhausen:

Dienstag: 15:00 - 18:00 Uhr

Jugendclub Kreuzebra:

Donnerstag: 15:00 - 18:00 Uhr

Wohnheime

St. Joseph Kinder- und Jugendhaus, 036075/689-0
Dingelstädt, Riethstieg 3, 37351 Stadt Dingelstädt

St. Klara St. Johannesstift Ershausen, 036075/587806
Dingelstädt, Aue 30, 37351 Stadt Dingelstädt

Sanierungsbüro der Stadt Dingelstädt

Termine des Sanierungsbüros nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Bauamt, unter Telefon: 036075/34-600.

Polizeiinspektion Heilbad Heiligenstadt

Petristraße 3, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 6510
Fax: 036076 651199
E-Mail: pi.eichsfeld@polizei.thueringen.de

Post im Rewemarkt

Die Kunden können die Dienstleistungen der Deutschen Post REWE-Markt, Steinstraße 8 - 10 zu folgenden Öffnungszeiten in Anspruch nehmen:
Montag - Freitag 08.00 - 20.00 Uhr
Samstag 08.00 - 13.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst hilft außerhalb der Sprechstundenzeiten bei Erkrankungen, mit denen Sie sonst in die Praxis gehen würden und deren Behandlung nicht bis zum nächsten Tag warten kann. Sie erreichen den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Tel.-Nr.: 116 117.

In lebensbedrohlichen Fällen alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Katholische Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH

Haus „St. Vinzenz“

Dingelstädter Straße 1, 37359 Küllstedt

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage

Telefonische Erreichbarkeit:

Tel. 036075/660

Fax: 036075/66199

Haus „Hl. Louise“

Birkunger Straße 9, 37351 Dingelstädt

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage
- Tagespflege
 - Betreuungszeiten von 07.30 - 16.30 Uhr
 - Hin- und Rückfahrt erfolgt durch unseren Fahrdienst

Telefonische Erreichbarkeit:

Tel. 036075/58750

Fax: 036075/5875900

www.eichsfelder-altenheime.de

Abfallberatung und Gebührenabrechnung für Hausmüll

EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Str. 2
37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefon: 03606/655-191

Gebühren/Änderungsmeldungen

Telefon: 03606/655-193 und -194

Fax: 03606/655-192

Revier Geney -

Revierleiter Ulrich Breitenstein

Telefon: 0361/573913110

Fax: 0361/371913110

Mobil: 0172/3480240

E-Mail: ulrich.breitenstein@forst.thueringen.de

Zuständig für die Gemarkungen:

Silberhausen, Dingelstädt, Kreuzebra, Kefferhausen, Helmsdorf (tlw.), Kallmerode

Revier Anrode -

Revierleiter Stephan Lier

Mobil: 0172/3480191

Fax: 036926/7100-20

E-Mail: stephan.lier@forst.thueringen.de

Zuständig für die Gemarkungen:

Bickenriede, Struth, Zella

Revier Hüpstedt -

Revierleiter Daniel Kempen

Telefon: 0361/573913-255

Fax: 0361/573913-255

Mobil: 0172/3480385

E-Mail: daniel.kempen@forst.thueringen.de

Zuständig für die Gemarkungen:

Beberstedt, Hüpstedt

Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte

Telefon: 03605/5040-50

Fax: 03605/5040-51

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07:00 - 18:00 Uhr

Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis

Telefon: 036074/384-0

Thüringer Energie - e.on

Kundenzentrum Leinefelde

Halle-Kasseler-Straße 60

Telefon: 03605/5656610 und -20

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice 03641-817 1111

TEN -

Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG

(im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24h)

Bereitschaftsdienste

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch:

EW Wasser GmbH

Bereitschaftsplan des Technischen Bereiches der EW Wasser GmbH

zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Mo - Do von 07:00 - 15:45 Uhr

Fr.: 07:00 - 13:30 Uhr

außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel.: 0175/9331736

Mo - Do von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Mo von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag) bis

..... 07:00 Uhr (Montagmorgen)

Bereitschaftsplan

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, An der Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Betrifft die Trinkwasserversorgung in Kefferhausen, Dingelstädt, Silberhausen, Helmsdorf, Bickenriede, Zella, Hüpstedt und Beberstedt!

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033

Montag bis Donnerstag: von 08:00 - 12:00 Uhr

..... 13:00 - 16:00 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Mobil: 0175/5631437
 Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)
 Freitag bis Montag: von 13:15 Uhr (Freitagnachmittag)
 bis 07:00 Uhr (Montagmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf**Bereitschaftsplan****Wasserversorgung Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband****Spitzmühle 1, 37359 Großbartloff**

Tel.: 036027/70450
 Fax: 036027/70452
 E-Mail: info@oewlv.de

Während der Geschäftszeiten:

Montag - Donnerstag 06.45 - 15.45 Uhr
 Freitag 06.45 - 13.00 Uhr
 Tel. 036027 / 70450

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel. 036027 / 70450 oder
 Tel. 01707338876

- (2) Die Ortschaften haben das Recht, ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen.
- (3) Die Verwendung des Ortschaftswappens und der Ortschaftsflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des jeweiligen Ortschaftsrates.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Dienstsiegels obliegt allein der Stadt Dingelstädt.

§ 3 Sitz der Verwaltung

Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich in der Stadt Dingelstädt.

Die Verwaltung der Stadt Dingelstädt hat folgende Anschrift:

Stadt Dingelstädt
 Dingelstädt
 Geschwister-Scholl-Straße 28
 37351 Stadt Dingelstädt

§ 4 Ortschaften

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortschaften:
 Beberstedt,
 Bickenriede,
 Dingelstädt,
 Helmsdorf,
 Hüpstedt,
 Kefferhausen,
 Kreuzebra,
 Silberhausen,
 Struth,
 Zella.

§ 5 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

Beberstedt,
 Bickenriede,
 Dingelstädt,
 Helmsdorf,
 Hüpstedt,
 Kefferhausen,
 Kreuzebra,
 Silberhausen,
 Struth,
 Zella.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
 (Anlage 1)

(2) Die Ortschaftsräte werden gem. § 45a Abs. 3 ThürKO für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 6 Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in § 45a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) geregelt.

§ 7 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Dingelstädt (inklusive aller Ortschaften) die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

**Amtlicher Teil****Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt**

Mit Beschluss Nr. 1/197/10/2025 vom 21.10.2025 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.11.2025 GZ: 15.11802.001 diese Satzung bestätigt.

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung vom 21.10.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Dingelstädt“ und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Es gilt die Ortschaftsverfassung.
 (2) Die Ortschaften dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Stadt Dingelstädt“ weiterführen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Dingelstädt führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.

Das Wappen der Stadt Dingelstädt zeigt ein auf einem fünffach von Schwarz über Silber geteiltem Wellenfuß stehendes nach rechts verschobenes schwarz-silber Geviertes Hochkreuz als Schildteilung. Oben rechts befindet sich in Silber ein sechsspeichiges rotes Rad und unten links in Silber eine bewurzelte grüne Eiche mit fünf grünen Eicheln, um deren Stamm ein goldener Ring frei schwebt. Die Felder oben links und unten rechts sind grün.

Die Flagge ist dreifarbig im Verhältnis 1:3:5 geteilt und besitzt die Farben grün, weiß und grün. In der Mitte der Flagge befindet sich das zuvor beschriebene Wappen der Stadt Dingelstädt. Oberhalb des Wappens befindet sich der Schriftzug „STADT DINGELSTÄDT“ und unterhalb des Wappens befindet sich der Schriftzug „Stadt an der Unstrutquelle“.

Das Dienstsiegel zeigt das zuvor beschriebene Wappen der Stadt Dingelstädt umrandet mit einem Kreis, in dem im oberen Halbbogen der Schriftzug „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Dingelstädt“ steht.

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses, in der Ortschaft einer Landgemeinde Beschluss eines Ortschaftsratsbeschlusses.

(4) Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlicht behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (info@dingelstaedt.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten.

Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf dreißig Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf sechzig Minuten ausgedehnt werden.

Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens zehn Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister.

Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 9 Stadtrat und Vorsitz im Stadtrat

Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtrat der Stadt Dingelstädt“. Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 10 Bürgermeister der Stadt Dingelstädt

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern gewählt (§ 28 Abs. 3 ThürKO) und ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Aufgaben des Bürgermeisters regeln sich nach § 29 ThürKO:

- Der Bürgermeister bestimmt den Einsatz, die Verwendung der Gemeindebediensteten, die Belegung der Räume sowie den Einsatz und die Verwendung von Sachmitteln. Er leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung.
- Der Bürgermeister hat die Beratungsgegenstände des Stadtrates und der Ausschüsse vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt.

c) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Stadtratsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:

- Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) besteht, in den Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist, nach Empfehlung durch den Ortschaftsrat.
- Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften (§ 34 BauGB).
- Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.000 Euro
- Niederschlagung	2.000 Euro
- Stundung	20.000 Euro
- Die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabewisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 30.000 Euro.
- Bauleistungen bis 30.000 Euro.

§ 11 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt Dingelstädt bis zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Dingelstädt oder dessen zuständigen Ausschüsse aufgehoben werden kann und zu denen kein Beschluss nach § 36a ThürKO gefasst wird, an Stelle des Stadtrates oder den Ausschüssen entscheiden. Hiervon hat er die Stadtratsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung anzugeben.

§ 11a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen des Stadtrats in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden können. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für

Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

§ 12 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Sie sind zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (2) Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Der Beigeordnete tritt im Verhinderungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters. Ist auch dieser verhindert, wird dieser durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss, der über einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden kann (beschließender Ausschuss) und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 14 Ausländerbeirat

Nicht belegt.

§ 15 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendparlaments,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

(2) Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

(3) Die Stadt Dingelstädt unterstützt aktiv die Bildung und Arbeit eines Jugendparlamentes als eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen. Hierdurch wird die Beteiligung an jugendrelevanten Themen sichergestellt.

(4) Alle Kinder und Jugendlichen, die in der Stadt Dingelstädt wohnen, haben das Recht sich in allen, der Stadt obliegenden Angelegenheiten, mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadt zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.

Bei kommunalen Themen, welche die Interessen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden sie aktiv von der Kommune beteiligt.

(5) Über Beteiligungsformate entscheidet die Kommune unter Beteiligung des zu beteiligenden Personenkreises. Diese können sich je nach Beteiligungsgegenstand, dem anzuhörenden Personenkreis und den mit der Beteiligung verfolgten Zielen verändern.

§ 16 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt / Ortschaft und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Näheres regelt die Ehrenordnung der Stadt Dingelstädt.

§ 17 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld nach Nr. 1

der Anlage 2 zur Hauptsatzung für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dient, wird an die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld ebenso gemäß Nr. 1 der Anlage 2 zur Hauptsatzung gezahlt. Die Teilnahme an der Fraktionssitzung muss durch die persönlich unterschriebene Anwesenheitsliste nachgewiesen werden. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung nach Nr. 2 der Anlage 2 zur Hauptsatzung für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung ebenso nach Nr. 2 der Anlage 2 zur Hauptsatzung. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2) entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses für Kommunalwahlen und die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung. Näheres regelt die Wahlentschädigungssatzung der Stadt Dingelstädt.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung nach Nr. 3 der Anlage 2 zur Hauptsatzung:

Der Vorsitzende des Stadtrates
der Vorsitzende eines Ausschusses
der stellvertretende Ausschussvorsitzende (wenn Vorsitz in Sitzung)

der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion

(6) Der Schriftführer des Stadtrates, deren Ausschüsse sowie für die Sitzungen der einzelnen Ortschaftsräte (außer Behördenmitarbeiter) erhält für jede nachgewiesene Teilnahme eine Entschädigung nach Nr. 4 der Anlage 2 zur Hauptsatzung.

(7) Der hauptamtlich kommunale Wahlbeamte der Stadt Dingelstädt erhält gemäß § 1 i. V. m. § 2 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach Nr. 5 der Anlage 2 zur Hauptsatzung. Bei Änderungen gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV, die im Thüringer Staatsanzeiger nach § 4 Satz 2 ThürDaufwEV bekanntgemacht werden, wird in Zukunft die monatliche Dienstaufwandsentschädigung automatisch angepasst.

(8) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete und jeder weitere Beigeordnete der Stadt Dingelstädt erhalten gem. § 2 Abs. 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Nr. 6 der Anlage 2 zur Hauptsatzung.

(9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeister bemisst sich nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürAufEVO und ist in Nr. 7 der Anlage 2 zur Hauptsatzung festgesetzt. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Ortschaftsbürgermeister ist ebenso in Nr. 7 der Anlage 2 zur Hauptsatzung festgesetzt.

(10) Die Ortschaftsratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates.

Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt.

Die Höhe der Entschädigungen ist in Nr. 8 der Anlage zur Hauptsatzung festgesetzt.

(11) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, sonstigen bekannt zu machenden Plänen, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen, wie Begründungen, Erklärungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Stadt Dingelstädt erfolgen durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Stadt Dingelstädt (www.dingelstaedt.de). Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird.

Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kosten erstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften von Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse sowie der Ortschaftsratssitzungen erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite www.dingelstaedt.de.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Stadt Dingelstädt, Aushangkasten im Rathaus, Geschwister-Scholl-Str. 28
2. Beberstedt, Aushangkasten, Unterdorf
3. Bickenriede, Aushangkasten, Bickenrieder Anger
4. Helmsdorf, Aushangkasten, Anger, Wilhelm-Klingebiel-Straße
5. Hüpstedt, Aushangkasten, Oberdorf
6. Kefferhausen, Aushangkasten, Ecke Zur Linde/Musserstraße
7. Kreuzebra, Aushangkasten, Angerstein
8. Silberhausen, Aushangkasten, Unstrutblick
9. Struth, Aushangkasten, Alte Sparkasse, Auf dem Annaberg
10. Zella, Aushangkasten, Wegelange

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Die Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen zusätzlich durch Aushang an den in Absatz 3 genannten Verkündungstafeln. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Internetseite unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

§ 19 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Dingelstädt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 20 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter in der jeweiligen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

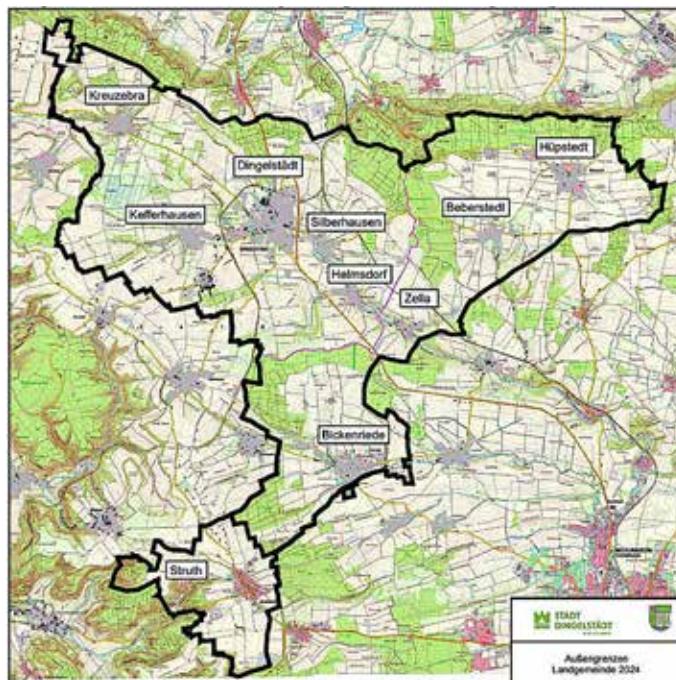
(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt vom 29.08.2024 außer Kraft.

Stadt Dingelstädt, den 17.11.2025

Andreas Karl Fernkorn
Bürgermeister

Siegel

Anlagen zur Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung - Räumliche Abgrenzung der Ortschaften



Anlage 2 zu § 17 der Hauptsatzung - Entschädigungen

Gemäß den Regelungen des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt werden mit Inkrafttreten der Hauptsatzung folgende Entschädigungen festgesetzt:

1.	Einschädigungen Stadtratsmitglieder, bei nachgewiesener Teilnahme an: Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen Fraktionssitzung	30,00 € 30,00 €
2.	Verdienstausfall für selbständige Stadtratsmitglieder: Entschädigung für nicht-erwerbstätige Stadtratsmitglieder:	von 10 Euro je volle Stunde von 10 Euro je volle Stunde
3.	Wahrnehmung besonderer Funktionen: Der Vorsitzende des Stadtrates Der Vorsitzende eines Ausschusses Der stellvertretende Ausschussvorsitzende (wenn Vorsitz in Sitzung) Der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	80,00 € 80,00 € 20,00 € 80,00 €
4.	Schriftführung in den Gremien: Stadtrat, Stadtratsausschüsse, Ortschaftsrat	20,00 €
5.	Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit:	316,00 €
6.	Entschädigung für Beigeordnete: Erste Beigeordnete Jeder weitere Beigeordnete	350,00 € 150,00 €
7.	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte: Ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister Bis 500 Einwohner Von 501 bis 1000 Einwohner Von 1001 bis 2000 Einwohner Von 2001 bis 5000 Einwohner Ehrenamtliche Stellvertreter der Ortschaftsbürgermeister Bis 1000 Einwohner Von 1001 bis 2000 Einwohner Von 2001 bis 5000 Einwohner	380,00 € 675,00 € 850,00 € 1.030,00 € 160,00 € 200,00 € 240,00 €
8.	Entschädigungen Ortschaftsratsmitglieder: Ortschaftsratsmitglieder Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters (Vorsitz)	30,00 € 16,00 €

Wahlentschädigungssatzung

Mit Beschluss Nr. 1/198/10/2025 vom 21.10.2025 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Satzung der Stadt Dingelstädt über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen (Wahlentschädigungssatzung) beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.11.2025 GZ: 15.11802.001 diese Satzung bestätigt.

Satzung der Stadt Dingelstädt über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen

- Wahlentschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 21.10.2025 die folgende Wahlentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der

Europawahl,
Bundestagswahl, Landtagswahl,
Kommunalwahl
(Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Stadtratswahl,
Kreistagswahl, Ortschaftsbürgermeisterwahl, Ortschaftsratswahl)

sowie bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Stadt Dingelstädt. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane bei Volks- und Bürgerentscheiden.

§ 2 Entschädigung

(1) Für die Tätigkeit als Wahlvorsteher am Wahltag erhalten

- a) Bürgerinnen/Bürger sowie Bedienstete der Stadtverwaltung Dingelstädt eine Entschädigung in Höhe von 70,00 €
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Dingelstädt erhalten zusätzlich eine bezahlte Arbeitsbefreiung von einem Tag.

(2) Für die Tätigkeit als stellvertretende Wahlvorsteher sowie Beisitzer mit Schriftführeraufgaben in einem Wahlvorstand am Wahltag erhalten

- a) Bürgerinnen / Bürger sowie Bedienstete der Stadtverwaltung Dingelstädt eine Entschädigung in Höhe von 60,00 €
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Dingelstädt erhalten zusätzlich eine bezahlte Arbeitsbefreiung von einem Tag.

(3) Für die Tätigkeit als Beisitzer am Wahltag erhalten

- a) Bürgerinnen/Bürger sowie Bedienstete der Stadtverwaltung Dingelstädt eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €
- b) Bedienstete der Stadtverwaltung Dingelstädt erhalten zusätzlich eine bezahlte Arbeitsbefreiung von einem Tag.

(4) Soweit es notwendig ist, die Auszählung des Wahlergebnisses an einem anderen Tag nach dem Wahltag fortzusetzen, erhalten die Bürgerinnen/Bürger sowie Bedienstete der Stadtverwaltung Dingelstädt eine Entschädigung i. H. v. 50 % der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Beträge.

(5) Für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, Beisitzer mit Schriftführeraufgaben sowie deren Stellvertretungen werden Schulungen zur Vorbereitung angeboten. Für die nachgewiesene Teilnahme erhalten sie 10 Euro.

(6) Bürgerinnen/Bürger und Bedienstete der Stadtverwaltung Dingelstädt, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

§ 3 Mehrfachwahlen

Werden verschiedene Wahlen miteinander verbunden oder zusammengelegt, so erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes und Personen, die für mehr als eine Wahl berufen worden sind, die nach § 2 geltende Entschädigung sowie einen Zuschlag in Höhe von 10,00 € für jede weitere auszähnende Wahl.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses

Mitgliedern der Wahlausschüsse gemäß § 4 Abs. 3 ThürKWG wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 16,00 € gezahlt.

§ 5 Entschädigung anderer Personen

(1) Bedienstete und Personen, die als Wahlleiter/Wahlleiterin mit der Organisation und Durchführung der Wahlen beauftragt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe 100,00 €, deren Stellvertreter 50,00 €.

(2) Zusätzlich wird Bediensteten ein Freizeitausgleich für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am Wahltag und dem Tag vor der Wahl, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlungen geleistet wird, gewährt.

§ 6 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Wahlentschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter in der jeweiligen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Dingelstädt, den 06.11.2025

Andreas Karl Fernkorn
Bürgermeister der Stadt Dingelstädt

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

in dem 9. Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Dingelstädt vom 02.12.2025 ergingen folgende Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung:

Beschluss-Nr.	Datum	Beschlussbezeichnung	Abstimmungsresultat
2/44/9/2025	02.12.2025	Festlegung der Tagesordnung	7 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
2/45/9/2025	02.12.2025	Protokollkontrolle vom 14.10.2025 - Öffentlicher Teil	7 Ja, 0 Nein, 1 Enth.

Ihr Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt informiert:

Öffentliche Bekanntmachung - Widerspruch bei Übermittlung von Daten aus dem Melderegister

Gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.11.2015 darf die Meldebehörde Daten über in der Stadt Dingelstädt gemeldeten Einwohner übermitteln:

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder (§ 42 Abs. 1 und 2 BMG). Gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.
2. an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung. (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
3. an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (goldene Hochzeit und jedes folgende Ehejubiläum). (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

4. an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
Das BMG erlaubt eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitigen Anschriften von Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das BMG räumt die Möglichkeit ein, in o.g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Die Widersprüche sind rechtzeitig schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt der Stadt Dingelstädt einzulegen. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Ihr Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt



Das Ordnungsamt informiert zum Winterdienst

Zu **Winterdienst und Straßenreinigung** möchte die Ordnungsbehörde noch einmal auf die Pflichten der Grundstückseigentümer im Winter hinweisen. Neben der allgemeinen Straßenreinigungs-pflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang so rechtzeitig zu streuen, dass Gefahren für Fußgänger nicht entstehen können. Ein Ablagern von Schnee auf der Straße ist verboten und stellt einen schweren Eingriff in den Straßenverkehr dar. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches Material zu verwenden. Weiterhin sind die Abflussrinnen bei Tauwetter von Schnee freu zu halten.

**Ihr Ordnungsamt
Stadt Dingelstädt**

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Bekanntmachung

Die Dyckerhoff GmbH, Werk Deuna, Industriestraße 7 in 37355 Deuna stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz den Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes zur Erweiterung des Kalksteintagebaus Deuna gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBergG) für das Vorhaben „Erweiterung der Abbaufläche in südliche und südöstliche Richtung um ca. 83 ha innerhalb des Bergwerkseigentums Deuna“. Der bestehende Tagebau sowie die geplante Erweiterung befinden sich in den Landkreisen Kyffhäuserkreis, Eichsfeldkreis und Unstrut-Hainich-Kreis mit den Gemarkungen Rüdigershagen, Zaunröden, Keula und Deuna. Die Erweiterungsfläche umfasst die Flurstücke 1, 2, 6, 7 und 8/1, Flur 2 in der Gemarkung Zaunröden und die Flurstücke 968 und 970/4, Flur 5 in der Gemarkung Keula.

Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1b Anstrich aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.

Entsprechend dieser Vorschrift ist ein **Planfeststellungsverfahren** gemäß §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist in diesem Verfahren Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

1. Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen mit UVP-Bericht und FFH-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Landschaftspflegerischem Begleitplan und Fachgutachten zu Schall- und Staubbmissionen, Sprengerschütterungen, Waldstabilisierung, Hydrogeologie und Bodenschutz vom 03. Juni 2025 werden in der Zeit vom

05. Januar 2026 bis 04. Februar 2026

- in der Gemeinde Niederorschel, Bauamt, Bergstraße 51 in 37355 Niederorschel, in der Zeit von:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Mo. 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 14.00 - 17.30 Uhr und Do. 14.00 - 16.00 Uhr
- in der Gemeinde Helbedündorf, Rasenweg 5 in 99713 Helbedündorf, in der Zeit von:
Die.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Die. 14.00 - 17.00 Uhr und Do. 14.00 - 16.00 Uhr
- in der Gemeinde Unstruttal, Bauamt, Herrenstraße 43 in 99996 Unstruttal, in der Zeit von:
Die. und Do.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Die. 13.00 - 18.00 Uhr und Do. 13.00 - 16.00 Uhr
- bei der Stadt Dingelstädt, Bauamt, Geschwister-Scholl-Straße 28 in 37351 Dingelstädt, in der Zeit von:
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Di. 13.00 - 17.30 Uhr und Do. 13.00 - 15.00 Uhr
- im Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7 in 07545 Gera, in der Zeit von:
Mo.-Do. 9.00 - 15.00 Uhr und Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich 04. März 2026 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

3. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt nach § 17 Abs. 1 ThürVwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, werden unberücksichtigt gelassen. Ebenso werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

5. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Öffentlichkeitsbeteiligung; Amtliche Bekanntmachungen und die auszulegenden Antragsunterlagen werden auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Öffentlichkeitsbeteiligung; Anhörungs- und Auslegungsverfahren; Bergbau sowie dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

6. Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Jena, den 17.11.2025

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Die Präsidentin
Andrea Manz

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung

Ankündigung eines Anhörungstermins und Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Dingelstädt

Gemarkung: Dingelstädt **Flur:** 3

Flurstück: 238/3

Gemarkung: Dingelstädt **Flur:** 4

Flurstücke: 2,7/1, 7/2, 7/3, 8/2, 8/3, 8/6, 131, 132, 179, 180, 181, 182, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225/1, 227/1, 229/1, 229/2, 230, 231, 232, 233, 238/1, 238/2, 238/5, 239/3, 240, 242/2, 245, 246, 247, 248, 249/2, 250/1, 250/2, 250/3, 251, 252, 253, 254, 256, 283/93, 284/93

Gemarkung: Dingelstädt **Flur:** 5

Flurstück: 84/63

Gemarkung: Dingelstädt **Flur:** 6

Flurstücke: 74/3, 76/1, 79/1, 81/1, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 84/12, 84/13, 84/14, 84/15, 85/2, 85/3, 85/4, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/10, 88/2, 88/3, 88/4, 234/2, 234/3, 234/5, 237/1, 237/2, 237/4

Gemarkung: Dingelstädt **Flur:** 19

Flurstücke: 1146/5, 1146/6, 1154/7

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wird in einer Grenzniederschrift beurkundet. Zuvor haben die Beteiligten die Möglichkeit, sich zum Ergebnis der Liegenschaftsvermessung zu äußern.

Der dazu vorgesehene Anhörungstermin findet vom 05.01.2026 bis 07.01.2026

Montag - Donnerstag in der Zeit von 8:00 - 12:00 / 14:00 - 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung in den Räumen der

Vermessungsstelle Ottmar Weinrich, Rimbach 11, 37308 Westhausen

statt.

Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wird nach dem Anhörungstermin eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten vom **20.01.2026 bis 20.02.2026**

Montag - Donnerstag in der Zeit von 8:00 - 12:00 / 14:00 - 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung

in den Räumen der

Vermessungsstelle Ottmar Weinrich, Rimbach 11, 37308 Westhausen

eingesehen werden.

Gemäß §10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der

**Vermessungsstelle Ottmar Weinrich, Rimbach 11 in 37308
Westhausen**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Westhausen, den 02.12.2025

gez. Ottmar Weinrich

Öffentlich bestellter Vermessingenieur

Dieses Schreiben kann auch auf der Internetseite der Vermessungsstelle Weinrich eingesehen werden.
<https://www.vermessung-weinrich.de>

(Ende der Veröffentlichung)

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 19.06.2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeits (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

§ 11 „Grundgebühr“ Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) In Sätzen 1 und 2 wird nach Nenndurchfluss (Qn) und Nenn-durchflusses jeweils „oder Dauerdurchfluss (Q3)“ und „oder Dauerdurchflusses“ eingefügt.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss Qn oder Dauerdurchfluss Q3
bis Qn 2,5 m³/h oder Q3 = 4 m³/h 120,00 €/Jahr
bis Qn 6,0 m³/h oder Q3 = 10 m³/h 300,00 €/Jahr
bis Qn 10,0 m³/h oder Q3 = 16 m³/h 480,00 €/Jahr
über Qn 10,0 m³/h oder Q3 über 16 m³/h 900,00 €/Jahr

Artikel 2

§ 12 „Einleitungsgebühr“ Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

- (1) Satz 2: „Die Gebühr beträgt 2,49 € pro Kubikmeter Abwasser.“
- (2) Satz 1: „Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die Einleitungsgebühr 1,24 €/m³.“

Artikel 3

§ 13 „Beseitigungsgebühr“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) „Die Gebühr beträgt:
 - a) 37,97 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
 - b) 47,16 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel 4

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 26.11.2025

Adrian Grieß
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung vom 14.07.2006

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBL Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBL Seite 277, 288), der §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBL Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBL Seite 194) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBL Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBL Seite 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2025 nachfolgende 5. Änderungssatzung:

Artikel 1

Der **§ 3 Gebührensatz** erhält folgende Fassung:
Der Gebührensatz beträgt 0,84 €/m².

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 26.11.2025

Adrian Grieß
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.



Impressum

Amtsblatt für die Landgemeinde Stadt Dingelstädt

Herausgeber: Landgemeinde Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28 - 37351 Dingelstädt, Tel. 036075 34-0, Fax 036075 62777 oder 3458, E-Mail: info@dingelstaedt.de, Internet: www.dingelstaedt.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt, Andreas Fernkorn, Ansprechpartnerin: Frau S. Strecke, Tel. 036075 / 34-105, unstrutjournal@dingelstaedt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke bei der Verwaltung kostenlos bezogen werden. **Hinweis:** Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihre Texte, Grafiken und Fotos (pro Beitrag nicht mehr als drei Fotos) im jpeg- oder pdf-Format einreichen.



Stellenausschreibung

Der **Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“** mit Sitz in Helmsdorf, 37351 Dingelstädt bietet zum Ausbildungsbeginn im August 2026 eine Ausbildung an zum

Umwelttechnologen für Wasserversorgung (m/w/d)

Deine Tätigkeit:

Eine heiße Dusche, der Wasserhahn am Spülbecken oder ein Druck auf die Toilettenspülung.

Man erwartet, dass an all diesen Stellen immer frisches Trinkwasser in entsprechender Menge zur Verfügung steht - Aber das geht nicht von selbst.

Du überwachst und kontrollierst in Wasserwerken und anderen Einrichtungen der Wasserversorgung automatisierte Anlagen zur Förderung oder Aufbereitung von Rohwasser. Dabei bist Du im Rohrnetz, in Hochbehältern oder Druckerhöhungsanlagen oder bei der Verlegung von Rohrleitungen tätig. Du inspizierst, reinigst und wartest diese Anlagen, Einrichtungen und Leitungsnetze. Die Sicherung der Wasserqualität gehört auch zu Deinen Aufgaben. Als sogenannte „elektrotechnisch befähigte Person“ installierst und reparierst Du auch elektrische Einrichtungen in deinem Zuständigkeitsbereich.

Deine Stärken:

- gute Leistungen in den naturwissenschaftlichen Fächern
- handwerkliches Geschick und körperliche Fitness
- Interesse an Technik
- Spaß an der Arbeit im Team

Dein Schulabschluss:

- Realschulabschluss

Deine Ausbildungsdauer:

- 3 Jahre, in Weimar und Helmsdorf

Wir bieten Dir:

- eine sichere und anspruchsvolle Ausbildung gemäß Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes.
- eine attraktive finanzielle Vergütung, 30 Tage Urlaub
- eine Übernahmegarantie bei entsprechend guten Leistungen
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung

Deine Bewerbung schickst du bis spätestens 31.01.2026 schriftlich an die unten angegebene Adresse oder per Mail an info@wlv-helmsdorf.de unter dem Betreff:

„Bewerbung als Azubi Umwelttechnologe Wasserversorgung“

Gern beantworten Deine Fragen oder geben Dir weiter Auskünfte:

Herr Heuckrodt oder Herr Maximilian Bode, Tel. 036075/31033 Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, An der Hauptstraße 3, 37351 Dingelstädt





Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2026

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2026 zum **Stichtag 03.01.2026** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarre erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die **Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goettler-Str. 4, 07745 Jena zu richten**. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 5,50 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.	
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.	
5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8. Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachttäten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberukulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchgeführt und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahrs gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahrs eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordrucks (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvögeln die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsverlängerung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerstellen unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückstellung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Top Wanderweg Scharfenstein

Erneut wurde der TOP Wanderweg Scharfenstein bei Kreuzebra zertifiziert. Stefanie Strecker von der Stadt Dingelstädt und Matthias Fahrig von der Stadt Leinefelde-Worbis nahmen die Rezertifizierungs-Urkunde von Liane Jordan (Deutscher Wanderverband) entgegen.

Der TOP Wanderweg Scharfenstein gehört mit zu den schönsten Wanderwegen der Region, mit einer Natur, die in jeder Jahreszeit glänzt. Ob für einen entspannten Spaziergang zu Zweit oder eine Wanderung mit der Familie - der Weg bietet für jeden etwas.

Auf dem rund 12 km langen Rundweg erwarten Sie tolle Ausblicke, ausgeschilderte Pfade und beeindruckende Panoramablicke über das Eichsfeld, es lohnt sich.

Ein Highlight: die Burg Scharfenstein. Hier können Sie sich stärken oder eine Pause mit wunderschönem Ausblick einlegen.

Wer also Lust Ausblicke und Natur hat, der sollte den TOP Wanderweg Scharfenstein unbedingt mit auf seine Ausflugsliste setzen.

Eingereicht von:
Pauline Fiege/Praktikantin Stadtverwaltung



Liane Jordan (Deutscher Wanderverband) gratulierte zur erneuten Zertifizierung. Matthias Fahrig von der Stadt Leinefelde-Worbis und Stefanie Strecker von der Stadt Dingelstädt nahmen die Urkunde entgegen. Uwe Müller (Naturpark EHW) gratulierte ebenfalls. (Namen von links nach rechts)



Volkstrauertag 2025 in Dingelstädt

Mit einem ökumenischen Gottesdienst in der St. Gertrud-Kirche hat die Stadt Dingelstädt gemeinsam mit dem Landkreis Eichsfeld am Volkstrauertag der Opfer von Krieg und Gewalt gedacht und zugleich ein Zeichen gesetzt - für Frieden, Toleranz und Zusammenhalt.

Unter der Leitung von Diakon Roland Schmerbauch und Pfarrerin Dorothea Heinzmann versammelten sich Bürger, um in stiller Einkehr innezuhalten, zu erinnern und ihrer Trauer Ausdruck zu verleihen.

Bürgermeister Andreas Fernkorn, Landrätin Dr. Marion Frant und Landtagspräsident Dr. Thadäus König waren sich in Ihren Ansprachen einig: wie kostbar und zerbrechlich zugleich Frieden ist. Bürgermeister Andreas Fernkorn betonte:

„Der Volkstrauertag ist mehr als ein Gedenktag. Er erinnert uns an das Leid, das Menschen einander angetan haben, und mahnt uns, jeden Tag auf Frieden, Mitmenschlichkeit und Verantwortung zu achten.“ Landrätin Dr. Marion Frant ergänzte: „„Nie wieder“ ist kein Satz von gestern, sondern eine Aufgabe von heute. „Nie wieder“ ist jetzt - jetzt, wo Menschen wieder ausgegrenzt und herabgewürdigt werden, wo sich manche anmaßen zu entscheiden, wer dazugehört und wer nicht. Doch das ist keine Verhandlungssache. Artikel 1 unseres Grundgesetzes ist unmissverständlich: Die Würde des Menschen ist unantastbar - ohne Sternchen, ohne Ausnahme, ohne „aber“. Und genau daran müssen wir uns gerade jetzt erinnern.“

Landtagspräsident Thadäus König: „Deutschland und Europa haben aus der Geschichte ihre Schlüsse gezogen und sind sich ihrer Verantwortung zum Erhalt des Friedens bewusst. Wir können Geschehenes nicht rückgängig machen, aber verantwortungsvoll damit umgehen.“

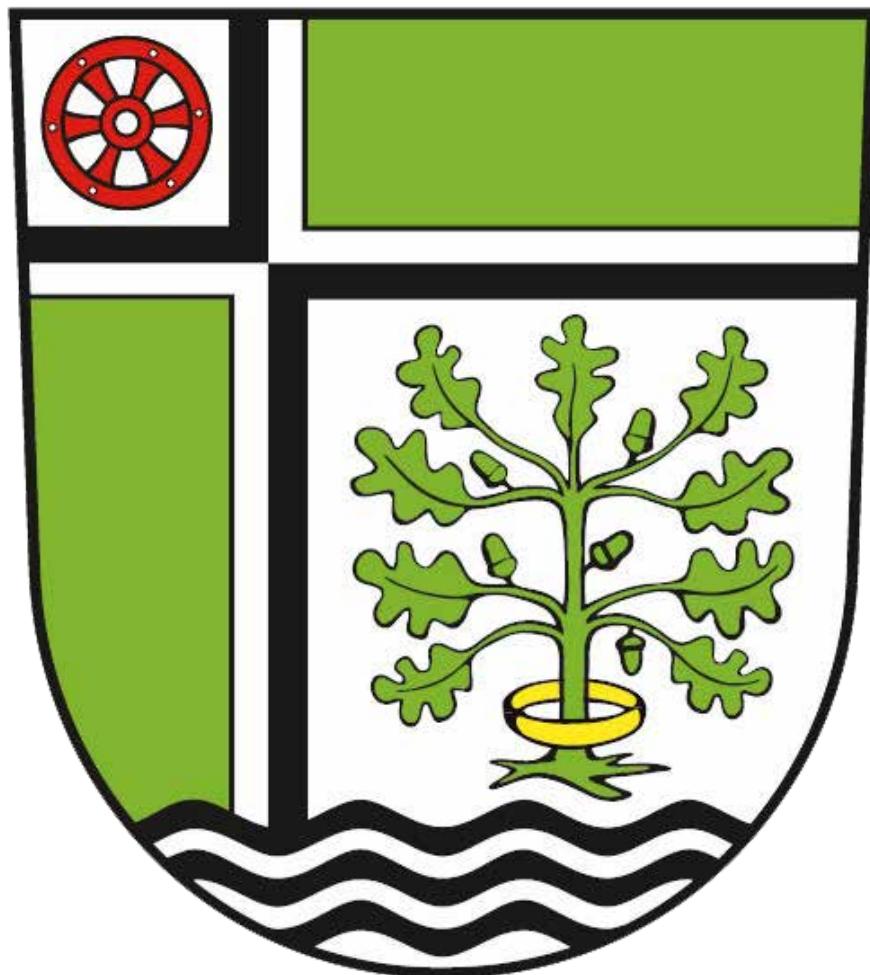
Im Anschluss an den Gottesdienst begaben sich die Teilnehmenden zur Kranzniederlegung auf den Alten Friedhof am Riehstieg. Dort legten der Stadtratsvorsitzende der Stadt Dingelstädt (Maik Gessinger) sowie seine Stellvertreterin (

Claudia Kummer), Dr. Marion Frant für den Landkreis, Landtagspräsident Dr. Thadäus König sowie Vertreter der Bundeswehr Kränze nieder. In einer ehrfürchtigen Stille wurde der Opfer gedacht, die unermessliches Leid erfahren haben, und zugleich die Verantwortung der Lebenden bekräftigt, sich für Frieden und Zusammenhalt einzusetzen.

Musikalisch wurde die Gedenkveranstaltung vom Gitarrenensemble der Eichsfelder Musikschule umrahmt, das mit seinen einfühlsamen Klängen die Atmosphäre der Besinnung vertiefte.

Zum Abschluss lud die Stadt Dingelstädt zu einem gemeinsamen Beisammensein bei Kaffee und Kuchen ins Bürgerhaus ein. Es sollte ein Rahmen für persönliche Gespräche, Erinnerungsaustausch und gegenseitige Stärkung geboten werden.





www.dingelstaedt.de